

# Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

Körperschaft öffentlichen Rechts

A-1090 Wien, Augasse 2-6, Tel. 0222/31336-0\*  
Telefax 0222/31336/748



An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	151 GE/19 P2
Datum:	31. MRZ. 1993
Verteilt	12 April 1993 <i>[Signature]</i>

Wien, 31. März 1993

*St. Sammung*

Begutachtung zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten (UOG 93)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 3. Dezember 1992,  
GZ 68.153/283-I/B/5B/92, übermitteln wir Ihnen somit die  
Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten (UOG 93) der Hochschülerschaft an der  
Wirtschaftsuniversität Wien.

Mit freundlichen Grüßen  
für die ÖH WU

*Wolfgang Auinger*  
Wolfgang Auinger  
Vorsitzender

Beilage:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation  
der Universitäten (UOG 93)  
(25 Ausfertigungen)

# Stellungnahme der ÖH WU zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

## Allgemeines

Die Notwendigkeit einer Reform der gegenwärtigen Universitätsorganisationsstruktur ist unbestritten. Darin sind sich alle von einer möglichen UOG-Reform betroffenen Gruppen einig.

Sehr zu begrüßen ist, daß in diesem Reformatentwurf als Ziele die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sowie die soziale Chancengleichheit aufgenommen wurden. Studiengebühren würden dieser Zielvorstellung massiv widersprechen.

Auch die Gründe, die schließlich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu diesem Reformansatz getrieben haben, sind grundsätzlich konsensual definiert.

- Die wichtigen Entscheidungen, die grundsätzlich die Entwicklung einer Universität bestimmen, fallen zumeist außerhalb der Universität. Entscheidungen sollten dort fallen, wo die Probleme auftreten. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Autonomie der Universitäten grundsätzlich erweitert wurde, allerdings wird die Autonomie in einigen Bereichen auch wieder eingeschränkt.
- Die Entscheidungsträger im zuständigen Bundesministerium sind nicht mit dem erforderlichen Informationshintergrund ausgestattet.
- Trotz markanter Erhöhungen des Wissenschaftsbudgets und des konkret für den universitären Bereich gewidmeten Anteils ist es bislang nicht gelungen, die akute, aufgrund mangelnder Ressourcenausstattung verursachte Krise der Universitäten zu lösen.
- Die gegenwärtige Universitätsverwaltung zeigt sich den Anforderungen des modernen Hochschulwesens nicht gewachsen.



- Da Beschlüsse und Entscheidungen oft ohne Konsequenz bleiben, zumeist nicht sanktionsbewehrt sind oder von anderen Organen inhaltlich vollkommen umgestoßen bzw. relativiert werden, ist die Motivation von Mitgliedern universtätinterner Gremien in der Regel sehr gering.
- Viele Bereiche, die ein hohes Maß an Flexibilität erfordern würden, sind durch Rahmengesetze, Verordnungen etc. statisch und inflexibel vordefiniert.
- Innerhalb dieser Kollegialorgane herrschen Partikularinteressen insbesondere der Professoren vor. Häufig wird am Wege der direkten Intervention im Ministerium versucht, bereits getroffene Entscheidungen aufheben zu lassen. Machtpositionen von ProfessorInnen gegenüber AssistentInnen und nichtwissenschaftlichem Personal stehen der Lösung von gesamtuniversitär relevanten Problembereichen im Wege.
- Zwei Drittel der Institute sind Ein-Professoren-Institute. Aufgrund des geltenden UOG ist der Institutsvorstand in einem solchen Institut sowohl strategisches als auch operatives Organ, das in weiten Bereichen über sich selbst Rechtsaufsicht ausübt. Es gibt für die übrigen Institutsangehörigen keinerlei Möglichkeit, wirksam und korrigierend einzutreten.
- Aufgrund des herrschenden Dienstrechts bleiben negative Ergebnisse bei einer Evaluation von Lehre und Forschung und auch mangelnde Leistungen innerhalb der universitären Administration ohne Folgen. Es ist keine sanktionsbewehrte Evaluation vorgesehen.



Nach erneuten heftigen und intensiven Diskussionen und Interventionen aller beteiligten Parteien versprach der zuständige Bundesminister eine Vorbegutachtung, um eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung an den Universitäten zu ermöglichen.

Ohne inhaltliche Begründung wurde diese Vorbegutachtung gestrichen. Ohne weitere Einbindung der vom UOG betroffenen Universitätsangehörigen wurde ein Gesetzesentwurf über die Organisation der Universitäten am 3. Dezember vorgelegt.

**Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität verurteilt aufs Schärfste diese Vorgangsweise !**

**Die im Gesetzesentwurf angeschnittenen, zu reformierenden Bereiche der Universitätsorganisation betreffen primär die Leitungs- und Prozeßstrukturen in administrativer Hinsicht.**

Anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann vorweg auf fünf, nach Meinung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität gravierende Mängel hingewiesen werden

- ▲ **Zentrale und untrennbar mit einer sinnvollen Reform der Universitätsorganisation verbundene Teilbereiche wie**
  - Dienst- und Arbeitsrecht
  - Budget- und Haushaltsrecht**werden nur oberflächlich oder gar nicht behandelt. Der Schwerpunkt der Vorschläge liegt auf dem reinen Strukturbereich.**
- ▲ **Die Mitbestimmungsrechte der studentischen Kurie werden eingeschränkt.**  
In der Studienkommission ist durch unklar definierte Kompetenzverteilung zwischen Studienkommission und Studiendekan eine Reduktion der studentischen Mitbestimmung abzusehen.
- ▲ **Die Kompetenzverteilung zwischen monokratischen Organen und Kollegialorganen ist nicht ausreichend geklärt.**  
Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien hat bereits in ihrem ersten Reformkonzept zur Universitätsstrukturreform eine leistungsfähige Exekutive begrüßt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Exekutive in weiten Bereichen ohne Kontrolle agieren kann. Ohne Klärung von Art und Umfang des Begriffes "Richtlinienkompetenz" und von konkreten Sanktionierungsmöglichkeiten ist eine sinnvolle Arbeitsteilung nicht möglich.



- ▲ Eine eindeutige Verwendung der Drittmittel fehlt ebenso wie Klärung des Verhältnisses zwischen Lehre und Forschung.
- ▲ **Die vom Ministerium explizit angestrebte Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wurde in keinem Bereich verwirklicht.**

**Grundsätzliche Änderungen, die sich auf den gesamten Gesetzesentwurf beziehen, sind:**

Die Funktionsperioden aller monokratischen Organe sind mit zwei Jahren zu befristen.

Von Kollegialorganen sind "Richtlinien" für die Tätigkeiten der monokratischen Organen zu erstellen. Das Wort "generell-abstrakt entfällt.

Aussetzung der Entscheidungen von monokratischen Organen, die der Richtlinie des Kollegialorgans widersprechen, mit einfacher Mehrheit. Dadurch ist eine wirksame und effiziente Konrolle der monokratischen Organe erst möglich.

Abwahl aller monokratischen Organe ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich, um eine sinnvolles Arbeiten der monokratischen Organe sicherzustellen.



## Stellungnahme im Detail

### I. Kompetenzverteilung Kollegialorgan - monokratisches Organ

Die Schaffung von handlungsfähigen Exekutivorganen entspricht den Vorstellungen der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität.

Allerdings weisen wir darauf hin, daß ohne klare Beschreibung von Art und Umfang von Begriffen wie "Erlassung generell-abstrakter Richtlinien" (z.B. § 38 Abs. 2 Z 6, § 42 Abs. 1 Z 6 usw.) oder "Beschlußfassung über Entwicklungsplanungen der Universität in Lehre und Forschung" (§ 48 Abs. 1 Z 5) ein Funktionieren der Zusammenarbeit zwischen monokratischen Organen und Kollegialorganen unmöglich ist.

Eine allgemein verständliche Textierung von juristischen Begriffen und deren klare Beschreibung ist unbedingt anzustreben.

Unserer Meinung nach ist es notwendig und für eine funktionierende Struktur unumgänglich, daß die Kompetenzen beider Antipoden klar definiert werden müssen. Dabei ist die Kontroll- und Richtlinienkompetenz klar zu beschreiben. In der jetzt vorliegenden Form des Gesetzesentwurfes halten wir es für absehbar, daß die Kollgialorgane ihrer Kontroll- und Richtlinienfunktion nicht nachkommen können.

Wir fordern daher

- klare Beschreibung von Art und Ausmaß der Richtlinienkompetenz von Kollegialorganen
- klare Beschreibung von Art und Ausmaß der Sanktion bei Zu widerhandeln des monokratischen Organs



## Verhältnis INSTITUTSVORSTAND - INSTITUTSKONFERENZ

**§ 42 Abs.1 Z 5** soll lauten

"Entscheidungen über Personaleinstellung für das Institut"

**§ 42 Abs.1 Z 6** soll lauten

"Erlassung von Richtlinien bezüglich der im § 43 Abs. 1 angeführten Aufgaben des Institutsvorstands"

Erläuterung: siehe einleitende Bemerkungen

**§ 42 Abs.1 Z 9** soll laufen

"Aufhebung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstandes, die den Richtlinien der Institutskonferenz widersprechen, mit einfacher Mehrheit"

Erläuterung: siehe einleitende Bemerkungen

**§ 42 Abs.1 Z 10** soll laufen

"Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume."

Es ist darauf zu achten, daß relevante Entscheidungen das Kollegialorgan fällt.

**§ 43 Abs. 1 Z 5** entfällt

**§ 43 Abs. 2**

"generell-abstrakte Richtlinien" wird ersetzt durch "Richtlinien"

Erläuterung: siehe einleitende Bemerkungen

**§ 43 Abs. 3** soll laufen

"Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge ist zulässig"



## Verhältnis REKTOR - UNIVERSITÄTSKOLLEGIUM

### § 48 Abs. 1 Z 4 entfällt

Erläuterung: Die im § 5 Abs. 2 Z 1 geregelte Kompetenz wird um die Errichtung, Benennung und Auflösung von Fakultäten erweitert.

### § 48 Abs. 1 Z 9 soll lauten

"Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors gemäß der Aufgabenbereiche laut § 49"

Erläuterung: siehe einleitende Bemerkungen

### § 48 Abs. 1 Z 11 soll laufen

"Aufhebung von Entscheidungen des Rektors, die den Richtlinien des Senats widersprechen, mit einfacher Mehrheit"

Erläuterung: siehe einleitende Bemerkungen

In § 6 ist zu berücksichtigen, daß der Senat bzw. das Universitätskollegium erste Berufungsinstanz gegen aufsichtsrechtliche Bescheide des Rektors ist.

### § 49 Abs. 1 soll laufen

"Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er koordiniert die Tätigkeit der Dekane und Studiendekane. Er sorgt für das Zusammenwirken der Universitätsorgane..."

### daher soll § 48 Abs. 1 Z 12 laufen

"Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind."

### § 49 Abs. 2 soll laufen

"Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rektor an die vom Senat beschlossenen Richtlinien gebunden. Er hat dem Senat über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten."

### § 51 Abs. 1 soll laufen

"Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen nach Maßgabe der Satzung Vizerektoren zur Seite..."

### § 53 Abs. 5 soll laufen

"Der Universitätsversammlung obliegt

- a) die Wahl des Rektors und der Vizerektoren mit einfacher Mehrheit
- b) die Abberufung des Rektors und der Vizerektoren mit 2/3 Mehrheit"



## Verhältnis STUDIENDEKAN - STUDIENKOMMISSION

**§ 38 Abs. 2 Z 3** soll lauten  
"Erlassung und Abänderung des Studienplans"

**§ 38 Abs. 2 Z 4** soll laufen  
"Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Studienkommission an den Studiendekan."

**§ 38 Abs. 2 Z 6** soll laufen  
"Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans gemäß § 40, die mindestens folgende Angelegenheiten umfassen..."

**§ 39** entfällt

**§ 40 Abs. 1** soll laufen  
"Für jede Studienkommission ist ein Studiendekan zu wählen. Der Studiendekan und dessen Stellvertreter sind von der Studienkommission aus dem Kreis aller Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb, die für eine vom Zuständigkeitsbereich der betreffenden Studienkommission erfaßte Studienrichtung tätig sind, zu wählen. Ihre Funktionsperiode beträgt zwei Jahre."

Erläuterung: Auf Grund der unterschiedlichen Problemstellungen auf den einzelnen Universitäten ist es sinnvoll, die Anzahl, den Wirkungsbereich, sowie die Zuordnung der einzelnen Studiendekane der Satzung zu überlassen. Weiters muß eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die für den Stellvertreter der Studiendekane, auch ein relevantes Doktorrat als ausreichende Qualifizierung vorsieht.

**§ 40 Abs. 2** entfällt  
Dieser Tatbestand ist durch unsere Modifikation des § 38 Abs. 9 abgedeckt. Hier ist es möglich, für bestimmt und theoretisch auch für alle Aufgaben der Studienkommission eine Gesamtstudienkommission einzurichten, die gemäß § 40 Abs. 1 von einem Studiendekan geleitet wird.

**§ 40 Abs. 3 Z 3** entfällt

daher soll **§ 38 Abs. 2 Z 8** laufen  
"Erteilung von Lehraufträgen; der Studiendekan hat jedenfalls einen Vorschlag zu erarbeiten und vorzulegen"



**§ 40 Abs. 3 Z 4 soll lauten**

"Die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen sind bescheidmäig durchzuführen."

**§ 40 Abs. 3 Z 5 soll lauten**

"Anrechnung und Anerkennung von Prüfungen und Studien sind bescheidmäig durchzuführen."

**§ 40 Abs. 3 Z 6 soll lauten**

"Aberkennung von Prüfungen in Bescheidform"

**§ 40 Abs. 3 Z 9 soll lauten**

"Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse sind bescheidmäig durchzuführen."

**§ 40 Abs. 5**

"generell-abstrakt" entfällt



## **II. Mitbestimmung der studentischen Kurie in Kollegialorganen**

Die Möglichkeit der studentischen Kurie, am Entscheidungsprozeß innerhalb der universitären Kollegialorgane im Rahmen der Autonomie teilzunehmen, ist eine der Errungenschaften des UOG an sich.

Es hat sich gezeigt, daß gerade die studentische Kurie am besten die Interessen der Gesamtuniversität vertreten kann. Ohne von massiven Kurieninteressen eingeengt zu werden, wie dies sicherlich im Falle der Vergabe von Dienstplanposten und remunerierten Lehraufträgen oder bei der Nach- bzw. Neubesetzung von Dienstplanposten bei Professoren und Mittelbau der Fall ist, ist die studentische Kurie ohne Zweifel noch am ehesten imstande, objektive Kriterien bei ihrer Entscheidungsfindung anzuwenden. So zeigte die Erfahrung vieler Gremien, daß die studentische Kurie stets die höchste Sitzungsdisziplin, als auch die höchste Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit hatte.

Leider wurde diesen Fakten im neuen Entwurf zum UOG nicht Rechnung getragen. Die Mitbestimmung der studentischen Kurie wurde nicht nur nicht ausgebaut, sondern in einigen relevanten Bereichen (z.B. Institutskonferenz) deutlich eingeschränkt.

Insbesondere die Semiparität in der Studienkommission, wie sie bislang in allen Entwürfen zu finden war, ist aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mehr im Gesetzesentwurf zu finden. Der Versuch, durch komplizierte Konstruktionen einen Teil der Semiparität in den StuKo's zu retten, hat kaum Auswirkungen auf die tatsächliche Verschlechterung.

**Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität spricht sich entschieden gegen jede Einschränkung der Mitbestimmung der studentischen Kurie in Kollegialorganen aus. In der Studienkommission ist, wie in allen bisherigen Entwürfen, Semiparität vorzusehen.**



## STUDIENKOMMISSION

### § 38 Abs. 3 soll lauten

"Die Zahl der Mitglieder der Studienkommission ist im Sinne einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission in der Satzung festzulegen."

### § 38 Abs. 4 soll lauten

"Der Studienkommission gehören in gleicher Anzahl an

1. Vertreter der Universitätslehrer (Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb)
2. Vertreter der Studierenden"

### § 38 Abs. 5 entfällt

### § 38 Abs. 6 soll lauten

"...Die Funktionsperiode für die Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre"

Die öH WU hält in diesem Fall eine Trennung der Dauer der Funktionsperioden für nicht zielführend.

### § 38 Abs. 7 soll lauten

"Der Vorsitzende der Studienkommission ist von dieser für eine Funktionsperiode von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen."

### § 38 Abs. 9 soll lauten

"Zur Koordinierung der Tätigkeit für Studienkommissionen für gleich- oder fachverwandte Studienrichtungen, die an einer oder verschiedenen Universitäten oder Fakultäten eingerichtet sind, ist von der Universität im Rahmen der Satzung eine Gesamtstudienkommission einzurichten. Die Aufgaben dieser Gesamtstudienkommission sowie die Anzahl der Vertreter, die in diese Gesamtstudienkommission entsandt wird, sind von der Satzung zu regeln. Für die Zusammensetzung der Gesamtstudienkommission gilt Abs. 4 sinngemäß"

**Die Notwendigkeit einer Gesamtstudienkommission ergibt sich insbesondere aufgrund der Kompetenz der Studienkommission, Lehraufträge zu vergeben (Vorschlag der öH WU, siehe § 38 Abs. 2 Z 8).** Hier ist im Fall der WU, wo für einzelne Institute alle vier gegenwärtig vorhandenen Studienkommissionen zuständig sind (z.B. würden von den StuKo's Handelswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre die selben Lehrveranstaltungen betreut) eine Koordination auf universitärer Ebene unbedingt erforderlich. Eine Verankerung der Struktur in der Satzung ist notwendig.



## INSTITUTSKONFERENZ

**§ 41 Abs. 1** soll lauten

"Institute sind die kleinsten selbstständigen Organisationseinheiten der Universität zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben."

**§ 41 Abs. 3** soll lauten

"...3. personell so ausgestattet sein, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens fünf geeignete Personen zur Wahl stehen."

## UNIVERSITÄTSKOLLEGIUM

**§ 55 Abs. 2** soll lauten

"Die Anzahl der Mitglieder des Universitätskollegiums ist in der Satzung festzulegen."

**§ 55 Abs. 3** soll lauten

"Dem Universitätskollegium gehören an:

jeweils in gleicher Anzahl:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren
2. Vertreter der UniversitätsassistentInnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. Vertreter der Studierenden
4. Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals  
der Rektor und die Vizerektoren ohne Stimmrecht mit Antragsrecht"

**§ 55 Abs. 3** alt wird zu **§ 55 Abs. 4**

## UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG

**§ 53 Abs. 5** soll lauten

"Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl des Rektors und der Vizerektoren mit einfacher Mehrheit und die Abwahl des Rektors und der Vizerektoren mit 2/3 Mehrheit."



## BESTELLUNG DES REKTORS

**§ 50 Abs. 1** letzter Satz entfällt

**§ 50 Abs. 2** entfällt

**§ 50 Abs. 4** soll lauten

"Die Funktionsperiode des Rektors beträgt zwei Jahre. Die mehrmalige Bestellung ist zulässig."

Erläuterung: siehe Einleitung



### III. Berufungsverfahren

Die Neugestaltung des Berufungsverfahrens ist für die ÖH WU nicht nachvollziehbar. Im vorliegenden Entwurf ist die Stellung der Berufungskommission weitgehend reduziert. In manchem Entwurf war von einer Berufungskommission als "beratendes Organ" des Dekan die Rede, nun soll die Entscheidung der Berufungskommission durch Stellungnahmen bzw. Ergänzungen verschiedenster sonstiger Organe entwertet werden.

**Die Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität hält eine bevollmächtigte Berufungskommission für das einzig diesbezüglich sinnvolle Instrument.**

#### § 20 Abs. 1 soll lauten

"Der Dekan hat eine Berufungskommission mit bis zu 15 Mitgliedern einzusetzen. Der Berufungskommission gehören in gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. Vertreter der Studierenden

#### § 20 Abs. 1 lit b soll lauten

"Der Dekan beruft die Berufungskommission ein. Bei der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender aus den Mitgliedern der Berufungskommission zu wählen."

#### § 20 Abs. 5 bis Abs. 7 entfällt

#### § 20 Abs. 8 soll lauten

"Der Rektor führt gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Berufungsverhandlungen in der Reihenfolge des Vorschlages der Berufungskommission.

Unbedingt muß beim Berufungsverfahren ein Gutachten sowie ein Kolloquium bezüglich der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers vorgesehen werden. Als Vorbild ist das Habilitationsverfahren zu nehmen.



## IV. Habilitationsverfahren

### § 25 Abs. 1 lit b soll lauten

"Der Dekan beruft die Habilitationskommission ein. Bei der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender aus den Mitgliedern der Habilitationskommission zu wählen."

### § 25 Abs. 2 soll lauten

"Der Dekan hat eine Habilitationskommission mit bis zu 15 Mitgliedern einzusetzen. Der Berufungskommission gehören in gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb
3. Vertreter der Studierenden"

### § 25 Abs. 6 soll lauten

"Die Prüfung der didaktischen Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung der Evaluierung der Lehrtätigkeit des Habilitationswerbers. Mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission mit venia docendi sowie ein Vertreter der Studierenden haben schriftliche Gutachten aufgrund der bisherigen Lehr- und Vortragstätigkeit über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu erstellen. Dem Antrag des Habilitationswerbers ist eine genaue Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit sowie eventuelle Evaluierungsergebnisse beizulegen.

Im zweiten Abschnitt hat die Habilitationskommission eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in dem auf die didaktisch-pädagogischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers einzugehen ist.

**Die ÖH WU hält es für unsinnig und kontraproduktiv, im Bereich Didaktik/Pädagogik KEIN öffentliches Kolloquium abzuhalten, obwohl gerade in diesem Bereich die größeren Schwachpunkte der Habilitationswerber liegen dürften, da in der Ausbildung darauf kaum Rücksicht genommen wird !**

### § 25 Abs. 7 soll lauten

"Die Habilitationskommission erlässt seine Beschlüsse in Bescheidform. Im Falle einer Aufhebung des Bescheides durch den Rektor gem. § 6 Abs. 4 hat die Habilitationskommission neuerlich zu entscheiden."



## V. Bevollmächtigte Unterkommissionen

### § 12 Abs. 5 soll lauten

"Jedes Kollegialorgan kann Kommissionen einsetzen. Das Kollegialorgan kann diese Kommissionen mit Aufgaben betrauen, die in seine Kompetenz fallen, und sie gegebenenfalls mit der autonomen Beschußfassung bevollmächtigen (entscheidungsbevollmächtigte Kommissionen). Art und Umfang der Entscheidungsvollmacht ist in der Satzung festzuhalten.



## VI. Aufsicht

Ein zentraler Punkt jeder Organisationsstruktur ist der Bereich Aufsichtsrecht bzw. Kontrollrecht. "Welche Organe sind welchen Organen übergeordnet" (Instanzenzug) bzw. welche Gründe können zur Aufhebung von Beschlüssen autonomer Kollegialorgane führen", diese Fragen bestimmen ganz wesentlich das Funktionieren von Abläufen und müssen daher reibungslos funktionieren.

Im gegenwärtigen Entwurf sind diese Voraussetzungen teilweise nicht gegeben. Versuche, Kollegialorgane zu entmündigen. Aufsichtspflichten dürfen nicht zur unverhältnismäßigen Stärkung der Einflußmöglichkeiten bestimmter Organe dienen.

**§ 6 Abs. 2** soll lauten

"...dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem Rektor bzw. dem Senat Auskünfte über alle Angelegenheiten..."

**§ 6 Abs 3 lit. 4 und lit. 5** entfallen

**Mit lit. 4 und lit. 5 ist jeder Beschuß eines Universitätsorganes ohne Probleme aufhebbar. Diese Bestimmung hat zu entfallen.**

**§ 6 Abs. 5** soll lauten

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Entscheidungen des Rektors sowie Entscheidungen des Senates..."

**§ 6 Abs. 6** soll lauten

"...Kommt ein Universitätsorgan dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das aufsichtsführende Organ nach Ablauf einer in der Satzung festzulegenden Frist ein Verfahren nach Abs. 11 zu veranlassen."

**§ 6 Abs. 11** sollte die Möglichkeit vorsehen, mittels eines universitären Gremiums Rechts- bzw. Kompetenzstreitigkeiten im Rahmen der universitären Autonomie zu regeln. Diesbezüglich schlagen wir ein Organ vor, das sowohl vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, als auch vom Senat (paritätisch) beschickt wird, vor. Wir ziehen eine solche Regelung der reinen Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium, das naturgemäß in universitätsinterne Probleme nur unzureichend involviert ist, vor.

Insbesondere ist auf zielführende Kürze des Fristenlaufs zu achten.

Weiters ist vorzusehen, daß die einzelnen Organe das Recht haben, beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.



## VII. Begriff, Bestimmung, Rechtsstellung

### § 2 Abs. 3 soll lauten

"Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind berechtigt, im eigenen Namen...

6. Rechtsgeschäfte abzuschließen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist."

### § 2 Abs. 4 soll lauten

"Die Einnahmen aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 3 sind für den im jeweiligen Vertrag bestimmten Zweck zu widmen. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter nach § 15 zum Forschungs-Organisationsgesetz sowie über Forschungsförderungen und Forschungskooperationen dürfen von der Universität nur auf Vorschlag des im Vertrag des mit der Vertragserfüllung verantwortlich vertrauten Universitätsangehörigen und mit Einverständnis der Institutskonferenz von diesem Vertrag inhaltlich betroffenen Universitätseinrichtung abgeschlossen werden. Den Vertragsabschluß führt der Rektor gemeinsam mit dem betrauten Universitätsangehörigen....5% der Auftragssumme gehen in das Budget der Universität über."

### § 2 Abs. 5 soll lauten

"Der Rektor hat jährlich einen Jahresabschluß gemäß Rechnungslegungsgesetz dem Senat und dem Universitätskuratorium vorzulegen. Der Senat muß den Rechnungsabschluß mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Rektor hat jährlich einen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Universität zu beauftragen."

### § 2 Abs. 8 und 9 entfallen

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Den Universitäten wird empfohlen, Arbeitsgruppen einzurichten, die einen Vorschlag für die zu erlassene Satzung gemäß §84 Abs. 5 erarbeiten sollen.

